

Garantiezusagen – drohen erhebliche Versicherungssteuer-Nachzahlungen?



Birgit Voß¹,
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht,
Steuerberaterin
Kanzlei Dr. Ganteführer,
Marquardt & Partner mbB,
Düsseldorf

1. Einführung

Am 11.05.2021 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) ein Schreiben zur Garantiezusage eines Kfz-Händlers als Versicherungsleistung. Schnell war klar, dass sich dieses Schreiben – auch wenn der Titel es anders vermuten ließ – nicht nur auf Garantiezusagen eines Kfz-Händlers erstreckte, sondern potenziell alle Branchen, die Garantiezusagen geben, berührt. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, die in diesem Beitrag näher beleuchtet werden, soll es sich aus steuerlicher Sicht um Versicherungsleistungen handeln, die damit der Versicherungssteuer (VersSt) und nicht der Umsatzsteuer (UStG) unterliegen. Die Grundsätze dieses BMF-Schreibens sind anzuwenden auf Garantiezusagen, die **nach dem 31.12.2022** abgegeben wurden (BMF-Schreiben vom 18.10.2021).

2. Grundsätzliche rechtliche Einordnung

Zunächst ein Blick in das Versicherungssteuergesetz (VersStG) und das Umsatzsteuergesetz (UStG):

Der **Versicherungssteuer** unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise

entstandenen Versicherungsverhältnisses (§ 1 Abs. 1 VersStG). Voraussetzung dafür ist die **Risikoübernahme gegen Entgelt**. Typischerweise werden derartige Versicherungsleistungen durch Versicherungsunternehmen vorgenommen. Dies ist aber lt. VersSt ausdrücklich keine Voraussetzung für die Entstehung von VersSt: „Als Versicherungsvertrag im Sinne des VersStG gilt auch eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Personenvereinigungen, solche Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen, die den Gegenstand einer Versicherung bilden können“ (§ 2 Abs. 1 VersStG). Versicherer im Sinne des VersStG kann also grds. jeder sein (jede Rechtsform, jede Branche) mit der Konsequenz der Steuerentrichtungspflicht gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Die Einordnung der Tätigkeit lt. **Versicherungsaufsichtsrecht** ist hierfür **irrelevant**. Eine Argumentation des betroffenen Unternehmens dahingehend, dass es sich bei der Garantiegewährung aufsichtsrechtlich nicht um eine Versicherungstätigkeit handele und das Unternehmen kein Versicherungsunternehmen im Sinne des Aufsichtsrechts sei, ist steuerlich nicht erfolgsversprechend.

Wird die Garantiezusage steuerlich als Versicherungsleistung eingeordnet, ist dieser Umsatz von der **Umsatzsteuer** befreit (§ 4 Nr. 10a) UStG). Eine Doppelbesteuerung der identischen Leistung bzw. des Entgelts für diese Leistung mit USt und VersSt

ist systematisch ausgeschlossen. Sollte es zu einer Meinungsdivergenz zwischen BZSt und dem zuständigen Finanzamt kommen, das zuständige Finanzamt also die fragliche Garantieleistung mit USt belegen wollen, müssten die beiden Behörden (das Finanzamt als Landesfinanzbehörde und das BZSt als Bundesfinanzbehörde) eine Einigung erzielen. Liegen die Voraussetzungen des o.g. BMF-Schreibens vom 11.05.2021 vor, bindet dies die Entscheidung beider Finanzbehörden.

Das o.g. BMF-Schreiben zu Garantiezusagen nimmt Bezug auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 14.11.2018 (Az. XI R 16/17). Dabei handelte es sich um einen Kfz-Händler, der seinen Kunden sog. erweiterte Gebrauchtwagengarantie gegen gesondert berechnetes Entgelt anbot. Diese Garantiezusage beinhaltete das Versprechen der Kostenübernahme im Garantiefall (keine Sachleistungspflicht). Das Risiko aus diesen Garantiezusagen in Anspruch genommen zu werden, wurde vom Händler bei einem Versicherungsunternehmen versichert. Die Kunden des Kfz-Händlers hatten keinen direkten Anspruch auf Leistung aus der Garantiezusage gegenüber dem Versicherungsunternehmen. Im Ergebnis entschied der BFH, dass der Händler aus steuerlicher Sicht Versicherungsleistungen im Sinne des VersStG an seine Kunden erbrachte. Bei dem vom Händler genommenen Versicherungsschutz handelte es sich danach versicherungsteuerlich um steuerfreie Rückversicherung. Mangels Direktanspruch der Kunden gegenüber dem Versicherungsunternehmen erkannte der BFH keinen Fall der Verschaffung von Versicherungsschutz zwischen Händler und seinen Kunden.

3. Versicherungsteuerliche Einordnung einer Garantieleistung im konkreten Fall

a) Handelt es sich um ein Verschaffen von Versicherungsschutz?

Ist der Garantiegeber der Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrages

¹ Co-Autorin des Kommentars „Voß/Medert“ zum Versicherungssteuergesetz, 3. Auflage 2022, Verlag Versicherungswirtschaft.



(regelmäßig eines sog. **Gruppenversicherungsvertrages**) und verschafft seinen Kunden den Versicherungsschutz (sog. Versicherung für fremde Rechnung), so ist nicht der Garantiegeber der Steuerentrichtungsschuldner, sondern der Versicherer. Charakteristisch für das Verschaffen von Versicherungsschutz ist, dass die versicherte Person im Schadensfall einen unmittelbaren Anspruch hinsichtlich der Versicherungsleistung gegen den Versicherer hat. In diesem Fall erübrigen sich die nachfolgend dargestellten Überlegungen.

Die Verschaffung des Versicherungsschutzes ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 10 b) UStG). Zur Entrichtung der VersSt ist regelmäßig allein das Versicherungsunternehmen verpflichtet.

b) Handelt es sich um ein Vermittlungsgeschäft?

Auch wenn ein Unternehmen auf den ersten Blick als Garantiegeber erscheint, kann es sich bei näherer Prüfung aber doch um ein Vermittlungsgeschäft handeln. Hat der Kunde seinen Leistungsanspruch aus der Garantiezusage ausschließlich gegenüber einem Dritten, ist im Zweifel dieser Dritte der Garantiegeber (so z. B. wenn eine **Herstellergarantieverlängerung/ Anschlussgarantie** über einen Händler erworben

werden kann, der Garantieanspruch aber ausschließlich gegenüber dem Hersteller besteht).

Die Vermittlung von Versicherungsschutz an die Kunden ist grds. umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 11 UStG). Soweit VersSt entsteht, ist der Dritte der Steuerentrichtungsschuldner.

c) Handelt es sich bei der Garantiezusage um eine eigenständige Hauptleistung?

Es finden die allgemeinen Kriterien für die Differenzierung zwischen Hauptleistung und unselbständiger Nebenleistung aus dem Umsatzsteuerrecht Anwendung, vgl. Abschnitt 3.10 des USt-Anwendungserlasses (UStAE). Danach teilen unselbständige Nebenleistungen umsatzsteuerrechtlich das Schicksal der Hauptleistung. In der Regel gelten jede Lieferung und jede sonstige Leistung als selbständige Leistung. Von einer unselbständigen Nebenleistung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die Leistung für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Diese Voraussetzung hat der BFH in o.g. Fall als nicht gegeben (eigener Zweck der Garantieleistung neben

der Fahrzeuglieferung) und die Garantieleistung damit als selbständige Leistung angesehen. Stellt die Garantieleistung hingegen eine unselbständige Nebenleistung zum Verkauf einer Sache dar, unterliegt sie automatisch – ebenso wie die verkaufte Sache – der USt und nicht der VersSt.

Die Finanzverwaltung geht bei **entgeltlicher Garantiezusage** von separaten (Haupt-)Leistungen aus (Abschnitt 3.10 Abs. 6 Nr. 3 UStAE). Entgeltlichkeit liegt lt. Auffassung der Finanzverwaltung nicht nur dann vor, wenn ein gesondertes Entgelt für die Garantiegewährung vereinbart ist, sondern auch dann, wenn der Garantiegeber die verkaufte Sache ohne Garantie zu einem günstigeren Preis anbietet. Die Differenz zwischen dem „Kaufpreis“ für die Sache mit und ohne Garantie stellt danach das Entgelt für die Garantiezusage und damit auch die Bemessungsgrundlage für die VersSt dar. Unentgeltlichkeit liegt nur dann vor, wenn die Ware ausschließlich „inklusive Garantie“ angeboten wird (keine Wahlmöglichkeit des Kunden).

Das Entgelt für die betreffende Leistung unterliegt aber nur dann der VersSt, wenn es sich bei der Leistung um eine Versicherungsleistung im Sinne einer **Risikoübernahme** handelt. Eine solche wird auch von der Finanzverwaltung nicht erkannt



bei sog. „Vollwartungsverträgen“, die insbesondere aus dem Bereich des Kfz-Handels bekannt sind. Durch regelmäßige Inspektion und Wartung der veräußerten Sache sowie dem rechtzeitigen Austausch von Teilen soll die Entstehung eines Schadens an der Sache gerade ausgeschlossen werden. Eine derartige Leistung unterliegt unstreitig allein der USt.

Unbeachtlich ist demgegenüber, ob es sich bei der zugesagten Garantieleistung um Reparaturkostenersatz oder die Reparatur selbst handelt. Das VersStG nimmt keine Differenzierungen nach der Art der Versicherungsleistung vor. Als Versicherungsleistung konnte neben Geldleistungen schon immer jede Form der Dienstleistung oder auch Sachleistung vereinbart werden.

4. Die Konsequenzen bei den Versicherungsunternehmen

Das Risiko, aus einer gewährten Garantiezusage in Anspruch genommen zu werden, kann versichert werden. Wird die Garantiezusage als Versicherungsverhältnis im Sinne des VersStG gewertet, gilt die Versicherung des die Garantie Leistenden versicherungsteuerlich als Rückversicherung. Die Rückversicherung

ist von der VersSt befreit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VersStG). Das Interesse der Versicherungsunternehmen ist deshalb vor allem darauf gerichtet, nicht zu viel VersSt beim Versicherungsnehmer (= Garantiegeber) einzufordern. Darüber hinaus fühlt sich die Versicherungsbranche – dem Vernehmen nach – von dem hier behandelten Thema nicht unmittelbar betroffen.

5. Die Konsequenzen bei den Garantiegebern

Alle Anbieter von Garantiezusagen müssen proaktiv die von ihnen gewährten Garantiezusagen daraufhin überprüfen, ob sie lt. o.g. BMF-Schreiben die Verpflichtung zur Abführung von VersSt auslösen. Wird dies verneint, sollte die vorgenommene Prüfung schriftlich dokumentiert und verwahrt werden. Wird dies bejaht, stehen weitere Aufgaben zur Erledigung an:

- Beantragung einer VersSt-Nummer beim BZSt und Einrichten der Voraussetzungen für die Abgabe von VersSt-Anmeldungen
- Pünktliche Abgabe von VersSt-Anmeldungen (grds. monatlich, § 8 Abs. 2 VersStG)

- Ggf. nachträgliche Abgabe versäumter VersSt-Anmeldungen ab dem Besteuerungszeitraum Januar 2023 (Hinweis: Bei der monatlichen Anmeldung handelt es sich nicht um eine Voranmeldung, sondern der Monat ist der Besteuerungszeitraum)
- Anpassung von Verträgen/ Vertragsmustern
- Ggf. Korrektur von falsch ausgestellten Rechnungen
- Anpassung von Rechnungsmustern (in der Rechnung ist der VersSt-Betrag offen auszuweisen und der Steuersatz sowie die vom BZSt erteilte VersSt-Nummer anzugeben, § 5 Abs. 3 VersStG).

Zu prüfen ist außerdem, ob/ inwieweit die umsatzsteuerfreien Ausgangsumsätze Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug haben.

Möchte man vermeiden, selbst Steuerentrichtungsschuldner für VersSt zu sein, sollten Überlegungen angestellt werden, ob bzw. wie der Sachverhalt geändert werden kann, um zumindest für die Zukunft entsprechende Rechtsfolgen zu vermeiden. ■